

# AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land  
und die Städte, Märkte, Gemeinden  
und kommunalen Zweckverbände  
im Landkreis



Impressum:  
Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land  
Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall  
Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.  
Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter [www.lra-bgl.de](http://www.lra-bgl.de)

## Amtsblatt Nr. 3 vom 17. Januar 2017

### Inhaltsverzeichnis:

	Bek. Nr.
<b>Stadt Freilassing</b>	
Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für 2017 .....	1
<b>Markt Marktschellenberg</b>	
Neuaufstellung des Flächennutzungsplans des Marktes Marktschellenberg mit integriertem Landschaftsplan; wiederholte öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch .....	2
<b>Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden</b>	
Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für 2017 .....	3
Bekanntmachung über die Nachqualifizierung und Revision der Denkmalliste .....	4
<b>Gemeinde Schönau a. Königssee</b>	
Bekanntmachung über die Nachqualifizierung und Revision der Denkmalliste .....	5

Bek. Nr. 1

### Stadt Freilassing

#### Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für 2017

Gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7.8.1973 (BGBl. I S. 965) wird die Grundsteuer für das Jahr 2017 – vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Grundsteuerbescheide 2017 – in gleicher Höhe wie im Kalenderjahr 2016 festgesetzt. Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerschuldner, die keinen Grundsteuerbescheid 2017 erhalten, im Kalenderjahr 2017 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für die Steuerschuldner treten mit dem heutigen Tag durch diese öffentliche Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen heute ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Grundsteuer ist zu  $\frac{1}{4}$  ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2017 fällig.

Kleinbeträge werden wie folgt fällig:

1. am 15. August 2017 der Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt.
2. am 15. Februar und 15. August 2017 zu je  $\frac{1}{2}$  des Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt

Hat der Steuerschuldner selbst die Zahlung der Grundsteuer in einem Jahresbetrag beantragt, ist die Grundsteuer am 1. Juli 2017 fällig.

In jenen Fällen, in denen gegenüber dem Vorjahr in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht Änderungen eintreten, wird von Amts wegen nach Erlass des Grundsteuermessbescheides durch das Finanzamt Berchtesgaden-Laufen ein neuer Grundsteuerbescheid 2017 zugestellt. Bis zum Ergehen dieses neuen Steuerbescheides sind Vorauszahlungen (§ 29 GrStG) in Höhe der bisherigen Grundsteuerzahlung weiter zu entrichten.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem diese Verfügung bekannt gemacht wurde. Die Vorschriften des § 193 BGB gelten.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Freilassing, Münchener Str. 15, 83395 Freilassing einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München, Bayerstr. 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbe-

amten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Freilassing) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die Beteiligten beigefügt werden.

**Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit dieser Bekanntmachung nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Grundsteuer nicht aufgehalten.**

Freilassing, den 9. Januar 2017  
Stadt Freilassing

**Flatscher**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 2

## **Markt Marktschellenberg**

### **Neuaufstellung des Flächennutzungsplans des Marktes Marktschellenberg mit integriertem Landschaftsplan; wiederholte öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch**

Für die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans des Marktes Marktschellenberg mit integriertem Landschaftsplan hat das Planungsbüro Steinert, Landschafts- + Ortsplanung, Übersee, auf Grund des Ergebnisses der durchgeführten frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, die mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 28.11.2016 abgeschlossen wurde, den Planentwurf entsprechend geändert und angepasst.

Im Umweltbericht sind die vorliegenden umweltbezogenen Informationen zu den Schutzgütern Boden, Wasser, Luft und Klima, Tiere und Pflanzen, Mensch (Erholung, Lärmimmission), Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter und zu Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie zu den Themen bauliche Entwicklung, Verkehrsentwicklung und weitere Flächennutzungen und ihre Umweltauswirkungen zusammengefasst.

Der vom Marktgemeinderat in der Sitzung vom 28.11.2016 nun gebilligte und zur Auslegung bestimmte Flächennutzungsplanentwurf in der Fassung vom 28.11.2016 mit Begründung und Umweltbericht liegt

**von 25. Januar 2017 bis 24. Februar 2017**

im Rathaus Marktschellenberg, Salzburger Str. 2, I. OG, Zimmer 3 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Parallel hierzu stehen die Informationen unter [www.marktschellenberg.de/fnp](http://www.marktschellenberg.de/fnp) zum Abruf bereit.

#### Hinweise:

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Gemäß § 4 a Abs. 6 Baugesetzbuch können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern der Markt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplans nicht von Bedeutung ist.

Marktschellenberg, den 11. Januar 2017  
Markt Marktschellenberg

**Halmich**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 3

## **Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden**

### **Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für 2017**

Gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrdStG) vom 7.8.1973 (BGBl., I S. 965) wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2017 – vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Grundsteuerbescheide 2017 - in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Dies bedeutet, dass die Steuerpflichtigen, die keinen Grundsteuerbescheid 2017 erhalten, im Kalenderjahr 2017 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2016 zu entrichten haben. Für die Steuerschuldner treten mit dem heutigen Tag durch diese öffentliche Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen heute ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Grundsteuer ist zu ¼ ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2017 fällig.

Die Kleinbeträge werden wie folgt fällig:

1. Am 15. August 2017 der Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 Euro nicht übersteigt.

2. Am 15. Februar und 15. August 2017 zu je ½ des Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 Euro nicht übersteigt.

Hat der Steuerschuldner selbst die Zahlung der Grundsteuer in einem Jahresbetrag beantragt, ist die Grundsteuer am 1. Juli 2017 zur Zahlung fällig.

In jenen Fällen, in denen gegenüber dem Vorjahr in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht Änderungen eintreten, wird von Amts wegen nach Erlass des Grundsteuermessbescheides durch das Finanzamt Berchtesgaden ein neuer Grundsteuerbescheid 2017 zugestellt. Bis zum Ergehen dieses neuen Steuerbescheides sind Vorauszahlungen (§ 29 GrdStG) in Höhe der bisherigen Grundsteuerzahlung weiter zu entrichten.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

##### **1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:**

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden, 83486 Ramsau, Im Tal 2, einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstr. 30, 80335 München (Postfach 20 05 43, 80005 München), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

##### **2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:**

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstr. 30, 80335 München (Postfach 20 05 43, 80005 München), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 13/2007, S. 390) wurde im Bereich der Kommunalabgaben ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung. Für mehrere gemeinsame Adressaten eines Bescheides setzt die unmittelbare Klageerhebung die Zustimmung aller Betroffenen voraus.
- Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1.7.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

**Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit dieser Bekanntmachung nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Grundsteuer nicht aufgehoben.**

Ramsau b. Berchtesgaden, den 4. Januar 2017  
Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

**Gschoßmann**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 4

### **Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden**

#### **Bekanntmachung über die Nachqualifizierung und Revision der Denkmalliste des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege**

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege hat das Projekt „Nachqualifizierung und Revision der bayerischen Denkmalliste“ abgeschlossen. Dabei wurde die Denkmalliste Teil A: **Baudenkmäler** sowie Teil B: **Bodendenkmäler** überarbeitet.

Die Liste kann von jedermann im Rathaus der Gemeinde Ramsau, Im Tal 2, 83486 Ramsau, Zimmer 13

**bis 10. April 2017**

während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Zusätzlich können die Bau- und Bodendenkmäler im Bayerischen Denkmal-Atlas unter <http://www.bfd.bayern.de> bzw. <http://www.denkmal.bayern.de> von jedermann eingesehen und bei Bedarf als „pdf“ exportiert und ausgedruckt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass in der Anlage 2 zur Denkmalliste sowohl Nachträge, als auch Streichungen enthalten sind.

Ramsau b. Berchtesgaden, den 5. Januar 2017  
Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

**Gschoßmann**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 5

## **Gemeinde Schönau a. Königssee**

### **Bekanntmachung über die Nachqualifizierung und Revision der Denkmalliste des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege**

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege hat das Projekt "Nachqualifizierung und Revision der bayerischen Denkmalliste" abgeschlossen.

Sämtliche Bau- und Bodendenkmäler können im Bayerischen Denkmal-Atlas unter <http://www.blfd.bayern.de> bzw. <http://www.denkmal.bayern.de> von jedermann eingesehen werden.

Die vollständige Denkmalliste für das Gemeindegebiet Schönau a. Königssee steht Ihnen unter

<http://www.schoenau-koenigssee.com> Rubrik: Wirtschaft und Bauen / Denkmalliste

zum Download zur Verfügung und kann ebenfalls im Rathaus der Gemeinde Schönau a. Königssee, Rathausplatz 1, 83471 Schönau a. Königssee 1. Stock, Zimmer 101 während der allgemeinen Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass in der Anlage 2 zur Denkmalliste sowohl Nachträge wie auch Streichungen enthalten sind.

Schönau a. Königssee, den 9. Januar 2017  
Gemeinde Schönau a. Königssee

**Hannes Rasp**, Erster Bürgermeister

---